



Corona - Hygieneplan der Grundschule „Louis Fürnberg“ basierend auf den aktuellen Vorgaben

Ergänzend zum schulischen Hygieneplan nach §36 i. V. m. §33 IfSG ist jede Schule angehalten auf Grundlage der „Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und der Handreichung des TMBJS „Schule-Hygiene-Corona“ den Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept fortzuschreiben. Die Schulleitung leitet die Beschäftigten mit der Durchführung von Hygienebelehrungen an. Diese führen eine altersentsprechende Hygienebelehrung mit ihren Schülern durch.

Verantwortliche: Jana Ketschau (Schulleitung)

Übersicht

1 Allgemeine Maßnahmen

- 1.1 Betretungsverbot
- 1.2 Kontaktverfolgung
- 1.3 Meldepflichten
- 1.4 Allgemeine Hygienemaßnahmen/ Basishygiene
 - 1.4.1 Persönliche Hygiene
 - 1.4.2 Raumhygiene
 - 1.4.3 Hygiene im Sanitärbereich
- 1.5 Schülerspeisung
- 1.6 Erste Hilfe

2 Maßnahmen im Regelbetrieb (Stufe 1)

- 2.1 Spezielle Maßnahmen
 - 2.1.1 Mindestabstand
 - 2.1.2 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)
 - 2.1.3 Grundlegende Schutzmaßnahmen für Personal mit Risikomerkmale
 - 2.1.4 Grundlegende Schutzmaßnahmen für Schüler
 - 2.1.5 Kontaktmanagement
 - 2.1.6 Hinweise zu einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben
 - 2.1.7 Externe Angebote in der Schule
 - 2.1.8 Nutzung der Sporthalle von externen Sportgruppen

2.1.9 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

3 Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe Gelb II)

3.1 Umgang mit Infektionen von an Schule beteiligten Personen

3.2 Spezielle Maßnahmen

3.2.1 Ausweitung des Betretungsverbot

3.2.2 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personal mit Risikomeerkmalen

3.2.3 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Schüler mit Risikomeerkmalen

3.2.4 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

3.3 Schulische Hygienemaßnahmen

3.3.1 Raumhygiene

3.3.2 Feste Gruppen

3.3.3 Pausenregelung und Wegeführung

3.3.4 Schulhof

3.3.5 Speiseräume

3.3.6 Lehrerzimmer und Verwaltung

3.3.7 Flure

3.3.8 Belehrungen

3.3.9 Schulhausreinigung

3.4 Wechsel in häusliches Lernen

3.5 Hinweise zu einzelnen Unterrichtsfächern

3.6 Externe Angebote in der Schule

3.7 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

4. Schließung von Schulen (Stufe 3)

4.1 Mindestabstand

4.2 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

4.3 Betretungsverbot, weitergehendes Zutrittsverbot

4.4 Sonstiges

1. Allgemeine Maßnahmen

1.1 Betretungsverbot

Es bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Externe),

- die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, solange die Infektion andauert,
- mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung: akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
- die aus Risikogebieten zurückkehren und keinen Nachweis über eine negative Testung vorlegen können oder die nach aktuellen Erkenntnissen vorgegebene Zeit der Quarantäne nicht eingehalten haben.
- Bei Auftreten akuter COVID-19 Symptome während des Schulbesuchs werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler isoliert und die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen.

Folgende Personen dürfen die Schule betreten:

- Personal, Schüler
- Externe Anbieter, mit vorgelegtem Infektionsschutzkonzept
- Eltern dürfen die Schule am Vormittag nach Anmeldung im Sekretariat betreten und kurzzeitig zum Abholen ihrer Kinder

1.2 Kontaktverfolgung

Für eine umfassende Dokumentation des Kontaktmanagements wird

- die Anwesenheit der Schüler in den Klassen- und Hortbüchern dokumentiert
- die Abwesenheit des Personals im Personalprogramm durch die Sekretärin festgehalten
- die Anwesenheit weiterer Personen und der Eltern in einem Kontaktformular, was im Eingangsbereich der Schule ausliegt

1.3 Meldepflichten

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für das gesamte Personal der Schule. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

1.4 Allgemeine Hygienemaßnahmen/ Basishygiene

Im Eingangsbereich, auf allen Fluren sowie im Sanitärbereich der Schule sind geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene angebracht.

1.4.1 Persönliche Hygiene

Der wichtigste Faktor bei der Vermeidung von Ansteckungen sind persönliche Vorkehrungen. Das Corona-Virus (COVID-19) wird in den meisten Fällen als Tröpfcheninfektion über die Schleimhäute der Atemwege von Mensch-zu-Mensch übertragen. Möglich ist auch eine Übertragung über die Hände, welche nach Kontakt mit einer infizierten Person mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenschleimhaut in Berührung kommen.

Mit dem Wissen über diese Hauptübertragungswege, sollten die folgenden Hygienemaßnahmen zwingend beachtet werden:

- auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln verzichten
- regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden
- Niesetikette beachten: beim Husten bzw. Niesen zu anderen Personen Abstand halten; Husten und Niesen nur in die Armbeuge

1.4.2 Raumhygiene

Innenräume müssen mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden. Es ist insbesondere auf eine intensive (Stoß-) Lüftung schulischer Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Auf die Einhaltung der Vorschriften zur Raumluftqualität wird verwiesen. Ebenso ist beim Lüften die Aufsichtspflicht zu beachten.

1.4.3 Hygiene im Sanitärbereich

Seifenspender und Handtücher befinden sich in allen Sanitärbereichen. Die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Handtuchspender und Seifenspender überprüft täglich der Hausmeister und füllt bei Bedarf auf.

1.5 Schülerspeisung

Die Schülerspeisung liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Die Schüler der Louis Fürnberg Schule gehen überwiegend jahrgangswise zum Essen und sitzen in ihren einzelnen Klassen zusammen.

1.6 Erste Hilfe

- Es gilt die Pflicht zur Hilfeleistung
- Sollte nach Möglichkeit eine MNB getragen werden
- Bei einer Herz-Lungen-Wiederbelebung steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund

2 Maßnahmen im Regelbetrieb (Stufe 1 - Grün)

2.1 Spezielle Maßnahmen

2.1.1 Mindestabstand

Im Unterrichtsbetrieb im regulären Klassenverband sowie im Hort wird auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet

2.1.2 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Im Unterricht gibt es keine Pflicht zum Tragen eines MNB. Im Schulgebäude wird auf den Fluren und den Toiletten eine MNB von den Schülern und dem Personal getragen. Beim Aufenthalt in den Pausen im Freien ist das Tragen einer MNB nicht erforderlich. Eltern und einrichtungsfremde Personen sind zum Tragen einer MNB verpflichtet. Freiwillig kann eine MNB jederzeit getragen werden.

2.1.3 Grundlegende Schutzmaßnahmen für Personal mit Risikmerkmalen

Für Personal mit Risikmerkmalen gibt es hinsichtlich des Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Durch einen formlosen Antrag bei der Schulleitung wird Personal, das

Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, erforderliche Schutzausrüstung gestellt. Mit dem formlosen Antrag ist ein Attest vorzulegen.

2.1.4 Grundlegende Schutzmaßnahmen für Schüler mit Risikomerkmale

Alle Schülerinnen und Schüler – auch mit Risikomerkmale – unterliegen der Schulpflicht und in Stufe 1 (GRÜN) generell der Schulbesuchspflicht. Wird eine befristete Befreiung vom Unterricht für medizinisch zwingend erforderlich gehalten, ist der Schule hierfür ein **ärztliches Attest** vorzulegen.

2.1.5 Kontaktmanagement

Unsere Klassen bleiben bis 15 Uhr im festen Klassenverband. Der Klassenlehrer hat die meisten Stunden in seiner Klasse, Fachunterricht wird von einer überschaubaren Anzahl von Lehrern in den einzelnen Klassen gegeben. Die Fachlehrer werden überwiegend in den gleichen Klassenstufen eingesetzt.

2.1.6 Hinweise zu einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben

○ **Schwimmunterricht**

Hygienische Richtlinien und Regeln, die in der Schwimmhalle Weimar beim Schulschwimmen ab dem 31.08.2020 unter Berücksichtigung des Hygienekonzeptes des Betreibers und dem Stufenkonzept des TMBJS unter Pandemiebedingungen für Schulen zu beachten sind

- Voraussetzung für die Durchführung des Schwimmunterrichts in der Schwimmhalle Weimar ist das Hygienekonzept des Schwimmhallenbetreibers (Stadtwirtschaft Weimar GmbH)
- Für die Schwimmhalle Weimar werden in Absprache mit den Verantwortlichen der Schwimmhalle diese wesentlichen Hygiene- und Verhaltensregeln benannt:
- Kinder, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können (Erkältungen, Erkrankungen, keine Schwimmkleidung ...), kommen **nicht** mit in die Schwimmhalle.
- Die Klassen bleiben im Bereich der Schwimmhalle voneinander getrennt (kein gemeinsames Betreten der Halle, kein gemeinsames Duschen der Kinder unterschiedlicher Klassen, getrennte Sitzbereiche in der Schwimmhalle).
- Das Betreten der Schwimmhalle in Weimar erfolgt klassenweise durch den Haupteingang. Das Verlassen über einen Nebeneingang wird noch geprüft.
- Da die Schwimmhalle teilweise zeitgleich von zwei Schulen genutzt wird und es zu Überschneidungen in den Wechselzeiten kommt, tragen alle Kinder und Betreuer*innen beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, im Eingangsbereich, in den Fluren, Gängen und Treppen eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Die Kinder der einzelnen Klassen verlassen die Halle nach dem Schwimmunterricht schnellstmöglich.
- Das Essen/Trinken und Warten im Treppenbereich und in den Gängen ist untersagt.
- Ein Duschen nach dem Schwimmunterricht ist wegen der Überschneidung mit den folgenden Klassen nicht möglich.
- Um die Wartezeiten beim Haartrocknen zu minimieren, ist das Tragen einer Gummi-Badekeappe während des Schwimmunterrichtes erforderlich.
- Der Bereich des Schwimmerbeckens ist durch den Betreiber begrenzt (52 Kinder).
- Bei Nutzung des Nichtschwimmerbeckens ist die Anzahl der Kinder auf 16 begrenzt.

- Das bedeutet für den Unterricht eine Maximalbelegung von höchstens 2 Klassen.
- Der Aufenthaltsbereich in der Schwimmhalle vor, während und nach dem Schwimmunterricht ist so zu gestalten, dass eine räumliche Trennung zwischen den unterschiedlichen Klassen entsteht (ein über Eck setzen ist möglich/erforderlich).
- Zwischen den Kindern der gleichen Klassen brauchen keine Abstandsregeln beachtet werden. Zwischen den Kindern unterschiedlicher Klassen muss der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden.

Das Einhalten der Regeln hat Vorrang vor dem Zeitplan des Schwimmunterrichts.

○ **Radfahrausbildung in den 4.Klassen** der Jugendverkehrsschule Weimar

Verantwortliche Person: Mitarbeiterin Prävention Heike Stephan

Aktuelle infektionshygienische Regelungen des Bundes, des Landes, der Dienststelle und der Schulen sind zu berücksichtigen und nach Bedarf anzupassen.

Die begleitenden Lehrer berücksichtigen die schuleigenen Vorgaben/ Infektionsschutzkonzepte. Kinder, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, oder Kinder mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmack- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, dürfen an der Fahrradausbildung nicht teilnehmen.

Durchführung

Die Radfahrausbildung 2020 findet auf dem gemeinsamen Gelände der Staatlichen Grundschule „Lucas-Cranach“ und Diesterwegschule, Bonhoefferstraße 26, 99427 Weimar statt. Aufgrund der Pandemielage wird die Ausbildung grundsätzlich im Freien, auf dem dortigen Übungsplatz, stattfinden.

Nur im Ausnahmefall, wenn die Witterung einen Aufenthalt im Freien nicht zulässt, steht ein gesonderter Raum für die Verkehrserziehung im Keller zur Verfügung. Das Schulgebäude wird wie üblich über die seitliche Eingangstür betreten und es darf nur der direkte Weg genutzt werden. Der Verkehrserziehungsraum ist die einzige Fläche im besagten Gebäude, in der ein Aufenthalt gestattet ist. Dieser hat eine Größe von 46,47 m² und ist mit Desinfektions- und Waschgelegenheit (Hand-/ Flächendesinfektionsmittel, Waschbecken, Seifenspender) ausgestattet.

Der Lehrer bringt zur jeweiligen Übungseinheit eine Teilnehmerliste mit, aus der auch die Erreichbarkeit (Telefonnummer oder Wohnanschrift) hervorgeht. Die Listen werden in der Diesterwegschule aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet.

Die Mund-Nasen-Bedeckung ist außer zum Essen und Trinken im gesamten Schulgelände für „Gäste/Fremde“ zu tragen und möglichst der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Die Kinder erhalten zu Beginn der 1. Übungseinheit eine Hygienebelehrung.

Ablauf

Die jeweiligen schulfremden Klassen warten vor Ausbildungsbeginn im Bereich der Zufahrt zum Parkplatzbereich der Lucas-Cranach-Schule/Diesterwegschule.

Beim Eintreffen müssen alle Teilnehmer ihre Hände mit Seife für mindestens 20 Sekunden waschen oder bekommen ein Handdesinfektionsmittel. Die Verteilung erfolgt durch den Lehrer. Die beiden Aula-Toiletten (mit jeweils einem Waschbecken) stehen von 08:00 – 12:30 Uhr

ausschließlich für die Radfahrausbildung zur Verfügung. Eine Beschilderung wird im Toilettenbereich angebracht. Die Toilettenanlagen sind einzeln zu betreten.

Der Zugang zum Übungsplatz erfolgt direkt über das dort befindliche Tor. Das Tor ist während der Ausbildung auf dem Platz verschlossen. (Rettungswege sind laut Fluchtwegeplan vorhanden.)

Die Teilnehmer halten sich grundsätzlich nur auf dem Platz, im Zugangsbereich zum Abstellraum der Räder bzw. im Toilettenbereich auf.

Die Klasse wird halbiert, sodass nur die Hälfte der Schüler auf dem Übungsplatz fährt. Die andere Hälfte schaut zu. Jedes Kind bringt seinen eigenen Helm mit. Nur im Ausnahmefall darf ein Helm der Jugendverkehrsschule zusammen mit einer Einweghaube, die bereitgestellt wird, genutzt werden. Der Helm wird nach der Nutzung desinfiziert und mit Malerkrepp gekennzeichnet.

Jedes Kind erhält ein desinfiziertes Fahrrad.

Die Desinfektion der Räder (Sprüh-/ Wischdesinfektion) erfolgt nach der Nutzung (Handbremsen, Sattel und Sattelspanner, Griff)

Gereinigte Räder bekommen eine Kennzeichnung (Malerkrepp) am rechten Griff, die bei Übergabe wieder entfernt wird.

Beim Wechsel der Klassen wird speziell darauf geachtet, dass keine Kontakte zwischen den Klassen entstehen und der Mindestabstand eingehalten wird.

- **Schulsportliche Wettbewerbe** werden auf der Grundlage des durch den Sportstättenträger vorzuhaltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes durchgeführt.
- **Schulsport** wird klassenweise unter Beachtung von kontaktlosen Sportübungen/Sportspielen durchgeführt
- **Musikunterricht:** Singen im festen Klassenverband ist im Klassenraum erlaubt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Schüler in ausreichend Abstand voneinander stehen und für ausreichend Lüftung gesorgt ist. Singen im Chor ist nur in ausreichend großen Räumen (unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m) oder im Freien erlaubt. Beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Auch hier ist darauf zu achten, dass regelmäßig gelüftet wird.
- **Sonstige schulische Wettbewerbe** und Maßnahmen der Begabungsförderung können durchgeführt werden. (Bei Veranstaltungen außerhalb der Schule ist auf den für den Veranstaltungsort geltenden Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept abzustellen.)

2.1.7 Externe Angebote in der Schule

Externe Angebote, insbesondere längerfristige Maßnahmen (z.B. über Schulbudget), können durchgeführt werden. Die Anbieter Externer Angebote legen der Schule hierfür ein Infektionsschutzkonzept vor, das die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt.

2.1.8 Nutzung der Sporthalle von externen Sportgruppen

Externe Sportgruppen dürfen die Turnhalle nicht nutzen.

2.1.9 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien durchgeführt werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten. Sollte das nicht möglich sein, ist eine MNB während der Veranstaltung zu tragen. Nach Möglichkeit sollen im Sinne des primären Infektionsschutzes für Konferenzen, Beratungen und Versammlungen entsprechend größere Räume gewählt werden.

3 Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe Gelb II)

3.1 Umgang mit Infektionen von an Schule beteiligten Personen

Erfährt unsere Schule, dass eine Schülerin, ein Schüler oder eine in der Schule beschäftigte Person positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, nimmt die Schulleitung unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf und stellt diesem alle Informationen zur Verfügung, um eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen. Bei einem Verdacht oder einem SARS-CoV-2-Infektionsfall können dem Gesundheitsamt die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten vorgelegt werden. Das Gesundheitsamt ordnet weitere Maßnahmen an, wie beispielsweise Quarantäne, weitere Testungen oder eine kurzfristige Schließung von Teilen oder der ganzen Schule. Die Schulleitung stellt sicher, dass alle durch das Gesundheitsamt ermittelten schulischen Kontaktpersonen das Betretungsverbot einhalten und meldet die Infektion und die weiteren erforderlichen Informationen als BV, COVID-19 Meldung, an das TMBJS.

3.2 Spezielle Maßnahmen bei einer ungünstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens in einer Region

3.2.1 Ausweitung des Betretungsverbotes

Nach § 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dürfen einrichtungsfremde Personen Schulen während der Betreuungs- und Unterrichtszeiten nur betreten:

- zur Wahrnehmung der Personensorge,
- soweit ihre Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs notwendig ist,
- im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung, soweit sie ein in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen, oder
- um als Heilmittelerbringer Leistungen zu erbringen, die für den Schulbesuch der betroffenen Schüler unerlässlich sind.

3.2.2 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personal mit Risikomeerkmalen

Der reguläre Präsenzeinsatz von Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften und Erziehern der staatlichen Schulen, die Risikomeerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, erfolgt freiwillig, § 36 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Gemeinsam mit der betroffenen Person ermittelt die Schulleitung, ob die betroffene Person im Schulbetrieb so eingesetzt werden kann, dass der Mindestabstand ständig gewahrt bleibt, und legt gegebenenfalls diesen Einsatz fest. Bestehen solche Einsatzmöglichkeiten nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Person entsprechend ihrer Tätigkeitsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb der Schule erledigt werden können.

3.2.3 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Schüler

- Schüler, die Risikomeerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, werden auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
- Schüler können in Einzelfällen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn ein dem Haushalt des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomeerkmale für einen

schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt; § 36 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

- Schüler können über die in § 36 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO geregelten Befreiungsmöglichkeiten hinaus auch dann von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn die Schüler oder Sorgeberechtigten nachvollziehbare Gründe darlegen und das häusliche Lernen absichern können. Als nachvollziehbarer Grund gilt insbesondere die Vermeidung von Infektionsrisiken, solange im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die 7-Tages-Inzidenz an mindestens einem der vorangegangenen sieben Tagen über dem Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern lag. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf formlosen Antrag.

3.2.4 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- Nach § 38 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO werden Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr und die Lehrkräfte staatlicher Schulen verpflichtet, innerhalb des Schulgebäudes eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 5 Abs. 3 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zu tragen. Diese Verpflichtung gilt für die Lehrkräfte aller staatlichen Schulen in jeder Klassenstufe auch während des Unterrichts.
- Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 reicht die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2- IfS-GrundVO aus. Eine Verwendung während des Unterrichts nicht zwingend erforderlich.

3.3 Schulische Hygienemaßnahmen

3.3.1 Raumhygiene/ Raumnutzung

Im gesamten Schulbetrieb gibt ein Anstandsgebot von 1,50m

3.3.2 Feste Gruppen

- Als vorbeugende Infektionsschutzmaßnahme tritt an die Stelle des Abstandsgebotes die Bildung von festen Lerngruppen (Klassen, Lern- oder Jahrgangsguppen), die durch feste Teams von maximal drei Pädagogen in fest zugewiesenen Räumen unterrichtet und betreut werden.
- Der Kontakt zwischen den Lerngruppen soll unterbleiben.
- Jeder nutzt seine eigenen Arbeitsmittel.
- Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Pause, ist eine Stoß-, im Optimalfall eine Querlüftung über mehrere Minuten durchzuführen. Mindestens 10 min. vor Unterrichtsbeginn erfolgt die erste Lüftung.
- Vor dem Eintreten achten Lehrer/Erzieher darauf, dass die Kinder sich die Hände gründlich waschen und sich anschließend zu ihrem Arbeitsplatz begeben.
- Während des Unterrichts muss keine MNB getragen werden
- Desinfektionsmittel befindet sich zur freiwilligen Nutzung in der Hand des Lehrers/Erziehers

3.3.3 Pausenregelung und Wegeführung

- Ein gestaffelter Unterrichtsbeginn sorgt für versetzte Pausenzeiten. Das garantiert, dass nicht zu viele Schüler gleichzeitig die Flure, Treppenhäuser und sanitären Anlagen nutzen und somit die Einhaltung der Abstandsregelung nicht erschwert wird.

- Die Schüler dürfen 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn das Schulhaus betreten und gehen direkt zu ihren Klassenräumen, in denen sich bereits ein Lehrer befindet. So wird eine Gruppenbildung vor den Klassenräumen verhindert.
- Neben den versetzten Pausenzeiten gewährleistet eine Wegeführung einen reibungslosen Ablauf des Schulalltags. In diesem Zusammenhang sind Pfeile auf den Böden angebracht, um die Wegrichtung den Schülern anzuzeigen.

3.3.4 Schulhof

- Jeder Schüler erhält eine Zeit an der frischen Luft auf dem Schulhof.
- Die Kinder werden vom Lehrer/Erzieher vor Pausenbeginn dorthin begleitet und nach der Pause in das Haus geführt.
- Auf Abstand auf dem Hof und beim Spielen wird geachtet.
- Der Schulhof wird in mehrere Bereiche eingeteilt, in denen sich die einzelnen Klassen/Gruppen aufhalten dürfen.
- Die Lehrer betreuen Ihre Schüler während der ersten Hofpause. In der zweiten Pause wird die Betreuung vom Hort übernommen.

3.3.5 Speiseräume

- Die Schüler gehen jahrgangsweise und nach Klassen gestaffelt zum Mittag und dürfen zusammen an einem Tisch essen. Ein Mindestabstand von 1,50 m muss zwischen unterschiedlichen Gruppen eingehalten werden.
- Vor und nach dem Mittagessen sind die Hände gründlich zu waschen.
- Beim Anstellen für die Essensausgabe ist eine MNB zu tragen.

3.3.6 Lehrerzimmer und Verwaltungsräume

- Der Mindestabstand unter Kollegen und Verwaltungspersonal sollte mindestens 1,50 m betragen, wenn sie sich in den Räumlichkeiten aufhalten.
- Der erste Kollege im Lehrerzimmer öffnet das Fenster.
- Zur Desinfektion von Telefonen, Computertastaturen usw. steht Desinfektionsmittel bereit. Der Nutzer sorgt selbst für die Reinigung.

3.3.7 Flure, Treppenaufgänge, Garderoben, Sanitärbereiche

- Beim Betreten der Flure, Treppenaufgänge, Garderoben und Sanitärbereiche ist eine MNB/MNS zu tragen.
- Die Schüler*innen verlassen vereinzelt die Räume.
- Während des Unterrichts bzw. in der Notbetreuung werden die Kinder vereinzelt zur Toilette geschickt. Jeder Lehrer/Erzieher ist für seine Klasse/Gruppe verantwortlich.
- Über den Waschbecken hängt eine Anleitung zum „richtigen Händewaschen“.

3.3.8 Belehrungen

- Die Kinder der Klassen sind am ersten Tag ihres Schulbesuchs nach Wiederbeginn aktenkundig zu belehren.
- Für Kinder in der Notbetreuung findet zudem regelmäßig eine Belehrung über die Erzieher*innen statt.
- Am ersten Schultag und weiterhin in regelmäßigen Abständen muss der Unterrichtsbeginn genutzt werden, um den Schüler*innen die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens zu

erklären und mithilfe der kindgemäßen Aushänge (auch Bebilderung) zu belehren. Hierzu gehört es insbesondere die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung von Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette.

- Die Klassenlehrer weisen die Kinder darauf hin, dass Kinder, die sich nicht an die vereinbarten Hygiene- und Abstandsregelungen halten das schulische Lernen verlassen und zum häuslichen Lernen wechseln müssen
- Alle Beschäftigten der Schule, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.
- Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schüler*innen aktenkundig sowie die Sorgeberechtigten über den Informationsfluss der Schule (Klassenelternvertreter) unterrichtet.

3.3.9 Schulhausreinigung

Im Bereich der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Zusätzlich zur bisher erfolgten Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen.

Folgende schulische Areale werden mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer und alle sonstigen Griffbereiche.

Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach Verwendung selbst mit geeigneten, dafür bereit gestellten Reinigungsmitteln zu säubern.

3.4 Hinweise zu einzelnen Unterrichtsfächern

- **Schulsportliche Wettbewerbe** finden bis Ende Mai 2021 nicht statt.
- **Sportunterricht** sollte auch weiterhin möglichst vorrangig im Freien stattfinden.
 - Bei der Durchführung des Sportunterrichts ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von wenigstens 1,50 m einzuhalten
 - Reinigungsmaßnahmen (insbesondere gründliches Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, Geräte- und Flächenreinigung) haben regelmäßig zu erfolgen.
 - Personen, die sich krank fühlen oder Krankheitssymptome zeigen, dürfen nicht am Sportunterricht teilnehmen.
 - Die Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung während sportlicher Aktivitäten ist nicht erforderlich.
 - Bei der Nutzung der Sporthalle ist für ausreichende und regelmäßige Lüftung zu sorgen.
 - Umkleidekabinen können genutzt werden
 - Die Schule stimmt die Durchführung des Sportunterrichts im eingeschränkten Regelbetrieb mit dem Träger der jeweiligen Sportstätte unter Berücksichtigung von dessen Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept ab.
- **Fachunterricht:** Hauptaugenmerk liegt auf den Hauptfächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde. Alle anderen Fächer werden von den Klassenlehrern soweit wie möglich in eingeschränktem Umfang abgedeckt.

- **Sonstige schulische Wettbewerbe** und Maßnahmen der Begabungsförderung sind möglichst kontaktlos durchzuführen. Alternative Formen (digitale Formate, Einsendewettbewerbe) sollten erwogen werden. Bei notwendigen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist auf den für den Veranstaltungsort geltenden Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept zu achten.

3.5 Externe Angebote in der Schule

Externe Angebote können nicht durchgeführt werden.

3.6 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals werden online durchgeführt.

4 Schließung von Schulen; ggf. Notbetreuung in Stufe 3

In Stufe 3 (ROT) wird die Schule geschlossen und es erfolgt ein Wechsel zum **häuslichen Lernen**.

4.1 Mindestabstand

In der Notbetreuung ist der Mindestabstand von 1,50m einzuhalten. Gleiches gilt für das schulische Team.

4.2 Mund-Nasen-Bedeckung

- Sofern eine Notbetreuung eingerichtet ist, besteht unter Einhaltung des Mindestabstandes generell keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB in den Räumlichkeiten.
- Beim Aufenthalt im Freien und Einhaltung des Mindestabstandes ist das Tragen einer MNB ebenfalls nicht erforderlich
- Im Schulgebäude ist eine MNB in Situationen zu tragen, in denen das Mindestabstandsgebot nicht eingehalten werden kann, insbesondere auf den Fluren.

4.3 Betretungsverbot; Weitergehender eingeschränkter Zutritt

Im Fall einer Notbetreuung sind das Betreten und der Aufenthalt nur dem erforderlichen Personal sowie den berechtigten Schülerinnen und Schülern gestattet. Einrichtungsfremden Personen ist der Zutritt gestattet, sofern er zwingend erforderlich ist für

- die Ausübung der beruflichen Tätigkeit (z.B. Reinigungsdienstleistung),
- für Fort- oder Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Pflichtpraktikum, Lehramtsanwärter),
- die Personensorge der Schülerinnen und Schüler (z.B. Eltern).

4.4 Sonstiges

- Externe Angebote sind in der Notbetreuung nicht gestattet.
- Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals, Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien in der Schule sind untersagt.
- Es sollten alternative Beratungsmöglichkeiten (Telefon, etc.) genutzt werden.